

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 149/66

in dem Rechtsstreit

der Frau Anna R [REDACTED], P [REDACTED], W,
Bue des R [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - w e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

197

197

197

197

197

197

197

197

127

- 3 -

psychiatrischen Gebiete bei ihr kein Leiden bestohe. Rechtsfragen sachlich-rechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Die Klägerin sendet sich mit ihrer Beschwerdeabgründung auch allein gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Ihre dahingehenden Äußerungen sind nicht begründet. Die Feststellung, die das Berufungsgericht bezüglich der angeblichen Leiden der Klägerin auf neurologisch-psychiatrischen Gebiet getroffen hat, beruht entscheidend darauf, daß der Sachverständige Dr. Jaffé keine objektiven Befunde auf diesem Gebiet hat feststellen können und daß die Klägerin ihm gegenüber auch keinerlei Beschwerden geltend gemacht hat. Das von der Klägerin vorgelegte Privatgutachten Dr. Katz brauchte das Berufungsgericht auch keinen Einfluß zu geben, ein Obergutachten einzuholen, denn auch dieser Gutachter hatte keine objektiven krankhaften Befunde feststellen können. Die Klägerin hat aber ihm gegenüber über erhebliche Beschwerden geklagt und verlangt, diese durch Vorlage eines Behandlungszusammenfassendes des Dr. Klumenfeld glaubhaft zu machen. Das Berufungsgericht ist aber der Überzeugung gewesen, daß dem vorgelegten ärztlichen Attest keinerlei Beweiskraft zukomme und daß die von der Klägerin geklagten Beschwerden unbegründet seien. Diese, auf tatsächlichen Gebiet liegende Würdigung kann im Revisionsrechtsweg nicht nachgeprüft werden. Abgesehen davon kann die Revision auch nicht aus dem Grunde nicht zugelassen werden, weil den geltend gemachten Verfahrensrügen keine grundsätzliche Über den entschiedenen Fall hinaus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



reichende Bedeutung, zuk. ant.

Die erforderliche Beschwerte mußte sowohl mit
der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 B.G.,
§ 97 Abs. 2 zurückgewiesen werden.

schär

J. Hansen